

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Holzpellets

für den Verkauf und die Lieferung von Holzpellets sowie die Erbringung damit verbundener Dienstleistungen.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für sämtliche Verträge zwischen dem Kunden (nachfolgend «Kunde») und der Agrokommerz AG (nachfolgend «Agrokommerz») über den Verkauf und die Lieferung von Holzpellets sowie über damit verbundene Dienstleistungen.
- 1.2. Kunde und Agrokommerz werden nachfolgend gemeinsam als die «Parteien» bezeichnet.
- 1.3. Diese AGB bilden integrierenden Bestandteil jedes im Einzelfall abgeschlossenen Vertrags zwischen den Parteien.

2. Zustandekommen des Vertrags

- 2.1. Agrokommerz erstellt auf Grundlage der Anfrage oder Bestellung des Kunden einen Verkaufsvertrag («Verkaufsvertrag») und stellt diesen dem Kunden schriftlich oder per E-Mail zu.
- 2.2. Der Vertrag kommt zustande, sofern der Kunde dem Verkaufsvertrag nicht innert zwei Kalendertagen nach Zustellung schriftlich, auch per E-Mail, widerspricht.
- 2.3. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, gilt der Verkaufsvertrag als vom Kunden genehmigt und der Vertrag als rechtsgültig abgeschlossen.

3. Lieferung von Holzpellets

- 3.1. Beschaffenheit der Holzpellets
Agrokommerz liefert Holzpellets in der vertraglich vereinbarten Qualität. Abweichungen innerhalb der branchenüblichen und gesetzlich zulässigen Toleranzen stellen keinen Mangel dar.
Sofern keine bestimmte Herkunft vereinbart wurde, ist Agrokommerz berechtigt, Holzpellets aus in- und ausländischer Produktion zu liefern.
- 3.2. Ort und Zeitpunkt der Lieferung
 - 3.2.1. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich lose mit Kipper, Schubboden oder Silofahrzeug durch beauftragte Logistikunternehmen. Abweichende Lieferformen können vereinbart werden.
 - 3.2.2. Erfüllungsort ist die vereinbarte Lieferadresse. Der Kunde ist verpflichtet, Agrokommerz rechtzeitig und vollständig über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren.
 - 3.2.3. Lieferungen erfolgen ausschliesslich an Werktagen. Liefertermine werden zwischen den Parteien vereinbart und durch Agrokommerz per E-Mail bestätigt.
- 3.3. Lieferbedingungen
 - 3.3.1. Lose Ware
Die Lieferung erfolgt durch Kipper, Schubboden oder Silofahrzeug.
Der Kunde stellt sicher, dass:
 - die Anlage technisch einwandfrei, betriebsbereit und gesetzeskonform ist,
 - der Zugang zur Abladestelle gewährleistet ist,
 - ein bevollmächtigter Vertreter beim Ablad anwesend ist.
- 3.4. Bei Schlauchlängen von über 30 Metern (inkl. interner Leitungen), ungünstigen Leitungswinkeln oder erheblichen Niveauunterschieden kann es zu Qualitätseinbussen kommen. In diesen Fällen übernimmt Agrokommerz keine Gewährleistung für Qualität oder Mängelfreiheit der Pellets.
Für einen möglichst staubarmen Ablad hat der Kunde die geforderten Einrichtungen für einen einwandfreien Ablad bereitzustellen.
- 3.5. Verletzung von Mitwirkungspflichten
Kann die Lieferung aufgrund fehlender Mitwirkung des Kunden nicht oder nur teilweise erfolgen, ist Agrokommerz berechtigt, die daraus entstehenden Mehrkosten (z. B. Transport-, Warte- oder Rückfahrkosten) in Rechnung zu stellen. Agrokommerz haftet nicht für Schäden, die infolge mangelhafter Anlagen oder der Nichteinhaltung von Kundenpflichten entstehen.

4. Lieferverzug und Annahmeverzug

- 4.1. Verzögerungen innerhalb des Liefertags begründen keinen Lieferverzug.
- 4.2. Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb der vereinbarten Lieferperiode, kann der Kunde eine Nachfrist von maximal zehn Werktagen ansetzen. Nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde kostenfrei vom Vertrag zurücktreten.
- 4.3. Nimmt der Kunde die Lieferung nicht an, ist Agrokommerz berechtigt, einen neuen Termin festzulegen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde trägt die daraus entstehenden Kosten.

5. Preise

- 5.1. Es gilt der vereinbarte Preis pro Tonne gemäss Liefervertrag.
- 5.2. Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 5.3. Gesetzlich bedingte Mehrkosten, insbesondere aufgrund verschärfter Umwelt- oder Qualitätsvorschriften, können an den Kunden weitergegeben werden.

6. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Rechnungen werden nach erbrachter Lieferung elektronisch oder postalisch zugestellt und sind innert 21 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.

7. Zahlungsverzug

- 7.1. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug.
- 7.2. Es wird ein Verzugszins von 5 % p. a. geschuldet.
- 7.3. Agrokommerz ist berechtigt, weitere Lieferungen bis zur vollständigen Begleichung aller offenen Forderungen zurückzuhalten.

8. Gewährleistung

- 8.1. Agrokommerz gewährleistet, dass die gelieferten Holzpellets zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs der ENplus-A1-Zertifizierung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- 8.2. Der Kunde hat die Ware beim Ablad zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich zu rügen und auf dem Lieferschein festzuhalten. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich, auch per E-Mail, anzuzeigen.
- 8.3. Gewährleistungsansprüche bestehen nur, sofern die Holzpellets sachgerecht gelagert und verwendet wurden und die Lager- und Förderanlagen den geltenden technischen Anforderungen entsprechen.
- 8.4. Bei berechtigter Mängelrüge beschränkt sich die Gewährleistung – unter Ausschluss von Wandelung, Minderung und Schadenersatz, soweit gesetzlich zulässig – auf Ersatzlieferung mangelfreier Ware.

9. Haftung

Agrokommerz haftet ausschliesslich für Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Jede weitergehende Haftung für direkte oder indirekte Schäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

10. Verrechnungsverbot

Die Verrechnung von Forderungen des Kunden mit Forderungen von Agrokommerz ist ausgeschlossen.

11. Datenschutz

Es gelten die jeweils aktuellen Datenschutzbestimmungen von Agrokommerz gemäss www.agrokommerz.ch/datenschutz.

12. Änderungen der AGB

Agrokommerz behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Form mitgeteilt.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1. Es gilt ausschliesslich schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 13.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Luzern-Land, vorbehalten zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

Schüpfheim, 01.01.2026